

FB Abwasser
2001/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 21.12.2022

öffentlich

Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR (2022)

Sachverhalt:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 07.12.2022 die Änderung des Kommunal- und Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) beschlossen. Die Gesetzesänderung wurde am 14.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündet und ist am Tag nach der Verkündung, somit am 15.12.2022, in Kraft getreten.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhebt gem. § 9 Abs. 1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung i. V. m. § 6 Abs. 4 KAG NRW monatliche Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwasser- und -niederschlagswassergebühr. Gem. § 9 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung erst zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums, im Regelfall zum 31.12. eines Jahres. Die vorstehend genannte Änderung des KAG NRW, die noch im Jahr 2022 in Kraft getreten ist, ist daher schon auf die Festsetzung der Abwassergebühren für das Jahr 2022 anzuwenden.

Die aktualisierte Gebührenbedarfsrechnung für 2022 ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Die überarbeitete Kalkulation führt dazu, dass die Abwassergebührensätze im Gebührenzeitraum 2022, und somit rückwirkend zum 1.1.2022, für das Schmutzwasser von 4,30 €/m³ auf 4,16 €/m³ und für das Niederschlagswasser von 2,19 €/m² auf 1,95 €/m² zu senken sind. Die Anpassung der Gebührensätze ist im Rahmen einer Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR festzusetzen. Der Verwaltungsrat unterliegt hierbei den Weisungen des Rates der Stadt Siegburg.

Beschlussvorschlag:

Der Rat weist den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR gem. § 7 Abs. 3 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2022 an, die folgende 8. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 zu beschließen:

8. Nachtragssatzung vom

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund

- *der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert*

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW 2022 S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV NRW 2022 Seite 1061 bis 1066), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 21.12.2022 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2021 wie folgt zu ändern:

§ 1

-betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,16 €.“

§ 2

-betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012-

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,95 €.“

§ 3

- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 8. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.“

Siegburg, 16.12.2022